



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

253
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

195. Jahrgang

Köln, 6. Juli 2015

Nummer 27

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
312.	Öffentliche Zustellung (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land NRW) an Herrn Rebin OMAAR KHADER Benachrichtigung Seite 253	317.	Neuwahl des Verbandsvorstehers und seiner Vertreter für den Zweckverband Kölner Randkanal Seite 257
313.	Bekanntmachung der Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Frechen und der Stadt Köln (Service-Center Dienstleistungen / einheitliche Behördenrufnummer 115) Seite 254	318.	Bekanntmachung des ZV Naturpark Bergisches Land – Jahresabschluss 2012 – Seite 257
314.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Inkubator-, Intensiv-, Infektions- und Schwergewichtentransporten (TIHS) durch die Stadt Köln zwischen der Stadt Köln und dem Rheinisch-Bergischen Kreis Seite 254	319.	Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz Seite 257
315.	Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Dralon GmbH, 41540 Dormagen – Errichtung und Betrieb eines Biowäschers Seite 256	320.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 258
316.	Verfahren im Wasserrecht Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Wasserverband Eifel-Rur, wasserrechtliche Genehmigung für die Kläranlage Düren – Seite 256	321.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Sparkasse Leverkusen Seite 258
		322.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Sparkasse Leverkusen Seite 258
		E	Sonstige Mitteilungen
		323.	Liquidation h i e r : Gesellschaft für präventivmedizinische und sportmedizinische Forschung und Weiterbildung e. V. Seite 258
		324.	Liquidation h i e r : Verein der Freunde und Förderer der David-Hanse-mann-Schule-Aachen e. V. Seite 258
		325.	Literaturhinweis Seite 258

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

312. Öffentliche Zustellung
(§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land NRW) an Herrn Rebin OMAAR KHADER
Benachrichtigung

Bezirksregierung Köln
Az. 21.02.06 – 05O029

Köln, den 29. Juni 2015

Deran Herrn Rebin OMAAR KHADER, zuletzt wohnhaft Burgstraße 106, 51103 Köln, gerichtete Bescheid vom

22. Juni 2015 (Einstellung des Widerspruchsverfahrens) kann bei der Bezirksregierung in 50667 Köln, Zeughausstraße 2-10, Zimmer H11, eingesehen werden. Der Widerspruchsführer ist aus der Bundesrepublik ausgereist. Der Aufenthalt ist unbekannt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung wird der Bescheid zugestellt und die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag
gez. M i c h e l

Abl. Reg. K 2015, S. 253

313. Bekanntmachung der Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Frechen und der Stadt Köln (Service-Center Dienstleistungen / einheitliche Behördenrufnummer 115)

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 14./19. September 2011 zwischen der Stadt Frechen und der Stadt Köln zur Bereitstellung der Service-Center Dienstleistungen in der Betriebsphase der einheitlichen Behördenrufnummer 115 durch das Call-Center der Stadt Köln (von mir genehmigt am 19. Dezember 2011, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 27. Dezember 2011), wurde durch die Stadt Frechen fristgerecht zum

31. Dezember 2015

gekündigt.

Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird am

1. Januar 2016

wirksam.

Köln, den 24. Juni 2015

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1-1.6.3-344 C

Im Auftrag
gez. B a l l a s t

Abl. Reg. K 2015, S. 254

314. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Inkubator-, Intensiv-, Infektions- und Schwergewichtigentransporten (TIIS) durch die Stadt Köln zwischen der Stadt Köln und dem Rheinisch-Bergischen Kreis

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Inkubator-, Intensiv-, Infektions- und Schwergewichtigentransporten (TIIS) durch die Stadt Köln

Zwischen

der Stadt Köln, Amt für Feuerschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Scheibenstraße 13, 50737 Köln, als Träger des kommunalen Rettungsdienstes

und

dem Rheinisch-Bergischen Kreis, Amt für Feuerschutz und Rettungswesen, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, als Träger des Rettungsdienstes

wird gemäß den §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (SGV. NRW. 202) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes ist eine Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Daseinsvorsorge. Gemäß § 6 RettG sind die Träger des

Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung sicherzustellen.

Die Stadt Köln ist dieser Verpflichtung mit der Erstellung und Umsetzung des Rettungsdienstbedarfplanes nachgekommen.

Gemäß § 1 GkG können Gemeinden und Gemeindeverbände Aufgaben, zu deren Erfüllung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam wahrnehmen.

Da die Stadt Köln über die für die Durchführung von Inkubator-, Intensiv-, Infektions- und Schwergewichtigentransporte notwendigen Spezialfahrzeuge verfügt und die Beschaffung weiterer Fahrzeuge in den Nachbarkommunen unwirtschaftlich wäre, soll die Nutzung der Fahrzeuge auch für die Einsätze in bzw. zu und von den Nachbarkommunen ermöglicht werden.

§ 1

(1) Die Stadt Köln übernimmt auf Anforderung und in Abstimmung mit der zuständigen Leitstelle des Rheinisch-Bergischen Kreises die Aufgabe der Durchführung von besonderen Inkubator-, Intensiv-, Infektions- und Schwergewichtigentransporten mit eigenem Personal und jeweils dafür geeigneten Fahrzeugen auch auf dem Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises in die eigene Zuständigkeit (Delegation). Die Durchführung dieser Transporte erfolgt durch die Leitstelle der Berufsfeuerwehr Köln.

(2) Hiervon unberührt bleiben die in Anlage 2 aufgeführten Kooperationen bzw. die zwischen den jeweils betroffenen Trägern des Rettungsdienstes geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen für die Durchführung von Inkubatortransporten.

§ 2

Soweit das angeforderte Einsatzfahrzeug nicht zur Verfügung steht, stimmt sich die Stadt Köln mit der anfordernden Gebietskörperschaft über die Heranziehung geeigneter Fahrzeuge anderer Gebietskörperschaften ab.

§ 3

Die Aufgaben und die Zusammenarbeit sind in Anlage 1 konkretisiert. Die Arbeitsabläufe werden in Form von gemeinsam getragenen Verfahrensanweisungen geregelt.

§ 4

Die Stadt Köln rechnet die von ihr gemäß § 1 durchgeführten Transporte nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Stadt Köln gegenüber den transportierten Personen bzw. deren Versicherung ab und nimmt die Gebühr ein. Die Gebührensatzung der Stadt Köln gilt insofern gem. § 25 Abs. 1 GkG NRW auch für das Gebiet der Beteiligten.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.

§ 6

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Für den Rheinisch-Bergischen Kreis als Träger des Rettungsdienstes:

Bergisch Gladbach, den 27. April 2015

gez. Dr. Hermann-Josef T e b r o k e
Landrat

i. V. gez. Dr. Erik W e r d e l
Kreisdirektor

Für die Stadt Köln:

Köln, den 13. Mai 2015

gez. Jürgen R o t e r s
Oberbürgermeister

i. V. gez. Guido K a h l e n
Stadtdirektor

Anlage 1 (zu § 3)

Anlage 1: Entwurf der Aufgabenbeschreibung und – konkretisierung

1. Transport von Intensivpatienten, die einen besonderen Aufwand bedürfen

Neben den Interhospitaltransporten mit und ohne Notarzt gibt es notwendige Verlegungstransporte von Intensivpatienten, die einen besonderen Aufwand (z. B. ECMO, Herzlungen-Maschine, intensivmedizinische Spezialkenntnisse, etc.) erfordern. Die Stadt Köln hält dafür ein Spezialfahrzeug mit speziell ausgebildeten und eingewiesenen Rettungsassistenten, Intensivpflegekräften und Notärzten vor. Die Feststellung dieses besonderen Bedarfes und die Anforderung erfolgt durch die Kommune, auf deren Gebiet der Transportbedarf auftritt.

2. Transport von schwergewichtigen Patienten mit einem rettungsdienstlichen Spezialfahrzeug

Es gibt Patientinnen und Patienten, deren Körpergewicht so hoch ist, dass ein Rettungswagen des regulären Rettungsdienstes für den Transport aus rettungsmedizinischen Gründen nicht geeignet ist. Die Stadt Köln hält dafür ein Spezialfahrzeug mit speziell ausgebildeten und eingewiesenen Rettungsassistenten und Notärzten vor. Die Feststellung dieses Falles erfolgt durch die Kommune, auf deren Gebiet der Transportbedarf auftritt.

Die technische Rettung erfolgt durch die anfordernde Kommune, die rettungsdienstliche und notärztliche Versorgung, sowie der Transport in dem Spezialfahrzeug erfolgt durch die Stadt Köln. Die Gebietskörperschaften können bei den jeweiligen Transporten rettungsdienstliches Personal zu Ausbildungszwecken mitentsenden.

3. Transport von hochkontagiösen Patienten

Es gibt Patientinnen und Patienten, die an einer hochkontagiösen Erkrankung (z. B. Ebola) leiden oder verdächtig sind, daran zu leiden. Die Stadt Köln hält dafür ein Spezialfahrzeug mit speziell ausgebildeten, ausgerüsteten und eingewiesenen Rettungsassistenten und Not-

ärzten vor. Die Feststellung dieses Falles erfolgt durch die Kommune, auf deren Gebiet der Transportbedarf auftritt.

Die Abstimmung der jeweiligen Zielklinik erfolgt in Abstimmung der Beteiligten. Die Gebietskörperschaften können bei den jeweiligen Transporten rettungsdienstliches Personal zu Ausbildungszwecken mitentsenden.

4. Transport von Frühgeborenen mit Inkubatoren

Im Rahmen von Geburten können Frühgeborene, Neugeborene, die reanimiert werden müssen oder Neugeborene mit anderen Erkrankungen oder Verletzungen in jeder Geburtsklinik auftreten. Diese Kinder müssen möglichst schnell in ein Neonatalzentrum / Kinderklinik transportiert werden.

Die Geburtskliniken kooperieren mit einzelnen Kinderkliniken seit vielen Jahren, so dass in der Regel eine enge medizinische Verzahnung entstanden ist. Diese Kinderkliniken liegen oft außerhalb der Gebietskörperschaft, in denen die Geburtskliniken liegen. Des Weiteren holt aus fachlichen Gründen das Fachpersonal der Kinderklinik mit einem Inkubator das gefährdete Kind in der Geburtsklinik ab. Dazu bedient sich die Kinderklinik des örtlichen Rettungsdienstes, mit dem die Inkubatoren, die technische Herrichtung und die Ausstattung dieser Spezialfahrzeuge abgestimmt wird. Es ist medizinisch unsinnig und darüber hinaus unsicher, diese Verbindungen zwischen Geburtsklinik und Kinderklinik zu tangieren oder von außen zu verändern. Aus diesen Gründen sind Lösungen notwendig, die diesen fachlich notwendigen Abläufen und Beteiligten Rechnung tragen.

Die Regelung dazu sieht so aus, dass die Geburtsklinik und das Neonatalzentrum den jeweils betroffenen Trägern des Rettungsdienstes eine Zusammenarbeitsvereinbarung vorlegen. Auf dem Boden dieser Zusammenarbeitsvereinbarung erfolgt eine Delegation der Aufgabe Inkubatortransport im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung an die Kommune (den Trägern des Rettungsdienstes), in der die Kinderklinik liegt und das Inkubatorfahrzeug steht. Dies kann in einer Gebietskörperschaft auch zu mehreren Delegationen führen. Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der Bezirksregierung.

Bei einer Änderung der Zusammenarbeitsvereinbarung ist entsprechend zu verfahren. Die neue Zusammenarbeitsbeziehung und –vereinbarung ist den beteiligten Rettungsdienststrägern vorzulegen. In der Regel ist dann auf dieser Basis eine neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen, bzw. eine bereits existierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den betroffenen Trägern des Rettungsdienstes entsprechend anzupassen. Die Anpassung / Änderung bedarf ebenso wie der Neuausschluss der Genehmigung der Bezirksregierung.

Das gilt auch für die Anlage 2 der Vereinbarung mit der Stadt Köln.

Anlage 2 (zu § 1 Abs. 2)

Kooperationen bei Inkubatortransporten, die von der in § 1 Abs. 1 geregelten Delegation auf die Stadt Köln unberührt bleiben:

Fehlanzeige

Genehmigung und Bekanntmachung

Zwischen der Stadt Köln und dem Rheinisch-Bergischen Kreis ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Inkubator-, Intensiv-, Infektions- und Schwergewichtentransporten (TIIS) durch die Stadt Köln abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Köln, den 24. Juni 2015

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.1.6.3-386 E

Im Auftrag
gez. B a l l a s t

Abl. Reg. K 2015, S. 254

315. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Dralon GmbH, 41540 Dormagen – Errichtung und Betrieb eines Biowäschers

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0080/14/G16-Ku

Köln, den 26. Juni 2015

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Firma Dralon GmbH beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Chemiefasern im CHEMPARK Dormagen, Gemarkung Dormagen, Flur 2, Flurstück 685.

Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 4.1.8 – Herstellung von Kunststoffen, hier: Chemiefasern – Verfahrensart G - der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) sind Errichtung und Betrieb eines Biowäschers zur Behandlung eines Teilstroms der Produktionsabluft, die bisher in einem Kraftwerk am Standort mitverbrannt wurde. Damit verbunden ist die Errichtung einer neuen Abluftquelle. Kapazitätsänderungen werden nicht beantragt.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) geprüft, ob das Vorhaben

erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Im Auftrag
gez. K u c k

Abl. Reg. K 2015, S. 256

316. Verfahren im Wasserrecht Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Wasserverband Eifel-Rur, wasserrechtliche Genehmigung für die Kläranlage Düren –

Bezirksregierung Köln
Az. 54.2-3.1-43.0-(2.2)-1-A-319.4-Ner (zu 1789)

Köln, 25. Juni 2015

Verfahren im Wasserrecht

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. S. 2350)

Der Wasserverband Eifel-Rur, Eisenbahnstraße 5, in 52353 Düren hat gemäß § 58 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) beantragt, die wasserrechtliche Genehmigung für Maßnahmen zur Geruchsminderung im Zulaufbereich der Kläranlage Düren-Merken erteilt zu bekommen.

In Anlage 1 des o. a. Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.1 Abwasserbehandlungsanlagen (organisch belastetes Abwasser von 9.000 kg/d oder mehr biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen) ausgewiesen. Das Vorhaben ist UVP-pflichtig. Gem. § 3e dieses Gesetzes besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn in der Anlage 1 für Vorhaben der Spalte 1 angegebene Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 2 des UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da keine nachteiligen Auswirkungen auf UVP-relevante Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. N e r l i c h

Abl. Reg. K 2015, S. 256